

## **Fachspezifische Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Communication and Information Technology“ der Universität Bremen**

Vom 31. Oktober 2007

Der Rektor der Universität Bremen hat am 1. November 2007 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die fachspezifische Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Communication and Information Technology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

### § 1

#### **Studienumfang und Regelstudienzeit**

Für den erfolgreichen Abschluss des internationalen Masterstudiengangs „Communication and Information Technology“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

### § 2

#### **Studienaufbau**

(1) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen gemäß Anlage 1 Module belegt und Kreditpunkte erworben werden:

- im Pflichtbereich im Umfang von 70 CP,
- im Wahlpflichtbereich im Umfang von 20 CP,
- in der Master Thesis im Umfang von 30 CP.

(2) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(3) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

(4) Module werden in englischer Sprache durchgeführt. Die Sprachvoraussetzungen werden in der Aufnahmeordnung geregelt.

### § 3

#### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Prüfungen müssen in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden. Die Termine für Prüfungen sind entsprechend festzulegen.

(2) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

1. Klausur
2. Mündliche Prüfung (minimal 20 – maximal 40 Minuten)
3. Seminarpräsentation (Präsentation + kommentierte Folien)

4. Arbeitsbericht über ein Projekt mit Kolloquium. Der Arbeitsbericht enthält dabei eine schriftliche Darstellung von Arbeitsergebnissen oder einen abschließenden Bericht über den Verlauf, Untersuchungen und Ergebnisse des Projekts. Die Benotung der Arbeit erfolgt nach dem Kolloquium.

(3) Die Dauer der Klausur wird in Abhängigkeit von der Dauer der Vorlesungen in den Modulen wie folgt festgesetzt:

- bei Vorlesungen mit bis zu 3 SWS:  
90 – 150 Minuten,
- bei Vorlesungen mit 4 - 5 SWS:  
120 – 210 Minuten,
- bei Vorlesungen mit mehr als 5 SWS:  
210 – 240 Minuten.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(5) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Prüfungsform nicht festgelegt ist, kann die Prüferin/der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(6) Prüfungen nach Absatz 2 Ziffer 2 können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 4 Teilnehmenden erbracht werden. Die Dauer der Prüfungen erhöht sich bei einer Gruppenprüfung entsprechend der Teilnehmendenzahl.

(7) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens 2 Wochen vor dem Termin, an dem die Prüfung stattfindet. Nach erfolgter Anmeldung sind die Prüfungstermine bindend. Rücktritte sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(8) Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu den ggf. erforderlichen jeweiligen Wiederholungsprüfungen mit ein. Termine für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfindet, bekannt gegeben.

(9) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Sie findet spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters statt. Die Wiederholung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen.

### § 4

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

## § 5

**Prüfungsanforderungen der Masterprüfung**

Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

## § 6

**Masterarbeit**

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 78 CP.

(2) Für die Masterarbeit werden 30 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 8 Wochen genehmigen.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzelarbeit erstellt.

(5) Die Masterarbeit wird in Englisch oder Deutsch angefertigt.

(6) Die Masterarbeit wird in Papierform sowie in digitaler Form abgegeben.

(7) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einer Präsentation (von ca. 20-min. Dauer) vorzustellen und in einer anschließenden Diskussion zu verteidigen. Masterarbeit und Präsentation werden von den beiden Gutachtern in einer gemeinsamen Note bewertet. Schriftliche Arbeit und Kolloquium gehen mit Anteilen von 75 % und 25 % in die gemeinsame Note ein.

## § 7

**Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit gebildet. Die Gesamtnote wird aus den mit Kreditpunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

## § 8

**Zeugnis und Urkunde**

(1) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird durch eine Urkunde der akademische Grad

„Master of Science“  
(abgekürzt M.Sc.)

verliehen.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben gemäß § 26 Abs. 1 Allgemeiner Teil der Masterprüfungsordnung der Universität Bremen und weist die Fachrichtung aus.

## § 9

**Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Die Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor am 1. April 2008 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2008 erstmals im internationalen Masterstudiengang „Communication and Information Technology“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2008 ihr Studium begonnen haben, wechseln in die Prüfungsordnung vom 31. Oktober 2007.

(3) Wenn Studierende im Rahmen der Prüfungsordnung vom 7. Juli 2004, zuletzt geändert am 31. Januar 2007 (Brem.Abl. S. 289), bereits eine Prüfung ohne Note in „System Theory“ oder „Electrodynamics“ bestanden haben, so wird dieses Fach bzw. werden diese Fächer ohne Note ins Masterzeugnis eingetragen.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung vom 7. Juli 2004, zuletzt geändert am 31. Januar 2007 (Brem.Abl. S. 289), außer Kraft.

Bremen, den 1. November 2007

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anlage 1** zur MPO „Communication and Information Technology“ (CIT):  
Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan<sup>1</sup>

Modulbezeichnung	P/ WP	CP	Prüfungs- form	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
System Theory	P	4	M/K	2+1+0			
Electrodynamics	P	4	M/K	2+1+0			
Communications Technology I	P	4	M/K	2+1+0			
Microwave Engineering I	P	4	M/K	2+1+0			
Communication Networks II	P	4	M/K	2+1+0			
Digital Signal Processing I	P	4	M/K	2+1+0			
Seminar (joint seminar of all Master students)	P	3	P+F	0+2+0			
Language Course <sup>2</sup>	P	2					
RF-Front-End Devices and Circuits for Wireless Communication	P	4	M/K		2+1+0		
Digital Signal Processing II	P	4	M/K		2+1+0		
Communication Networks I	P	4	M/K		2+1+0		
Microwave Techniques Lab	P	3	LB		0+0+2		
Communications Technology II	P	4	M/K		2+1+0		
Elective Course 2.1	WP	4	M/K		2+1+0		
Elective Course 2.2	WP	4	M/K		2+1+0		
Seminar	P	3	P+F		0+2+0		
Language Course <sup>2</sup>	P	2					
Communications Technology Lab	P	3	LB			0+0+2	
Elective Course 3.1	WP	4	M/K			2+1+0	
Elective Course 3.2	WP	4	M/K			2+1+0	
Elective Course 3.3	WP	4	M/K			2+1+0	
Project	P	14	AB+K			x	
Master Thesis		30	AB+K				x

Erläuterungen:

P: Pflichtfach; WP: Wahlpflichtfach

Prüfungsform:

M/K: Mündliche Prüfung oder Klausur (benotet)

P+F: Präsentation + kommentierte Folien (unbenotet)

LB: Laborbericht (unbenotet)

AB+K: Arbeitsbericht und Kolloquium (benotet)

Die Zahlen in den Spalten Semester bedeuten: Stunden: Vorlesung + Übung + Labor

<sup>1</sup> Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

<sup>2</sup> Die Prüfung wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet und nicht benotet.